

Antrag 3



Rechtliche Gleichstellung der Abfertigungsansprüche im Todesfall für die Hinterbliebenen!

Es ist nicht nachvollziehbar, warum beim Todesfall eines Arbeitnehmers die Abfertigungsansprüche für Hinterbliebene vom Gesetzgeber nach wie vor unterschiedlich geregelt werden.

So heißt es bei Abfertigung NEU:

Die Abfertigung Neu gebührt bei Todesfall des Arbeitnehmers direkt den Ehegatten und Kindern (Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern) mit Anspruch auf Familienbeihilfe zu gleichen Teilen. Sind solche Personen nicht vorhanden, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft.

Anders ist es bei der Abfertigung ALT.

Hier lautet die gesetzliche Regelung beim Tod eines Abfertigungsberechtigten:

In diesem Fall haben die gesetzlichen Erben, zu deren Unterhalt die Erblasserin/der Erblasser verpflichtet war, Anspruch auf die Hälfte der sonst zustehenden Abfertigung – Todfallabfertigung!

Das Gesellschaftsbild hat sich aber in den letzten Jahrzehnten wesentlich geändert. Es ist heute niemanden mehr erklärbar, warum Unternehmen bei einem Ableben eines Mitarbeiters die Hälfte der erworbenen Abfertigungssumme einbehalten und beim Fehlen von unterhaltspflichtigen Erblassern sogar den gesamten Betrag am Firmenkonto belassen können.

Auch die Sozialpartner haben diesen Missstand schon in der Vergangenheit bei zahlreichen Rahmenkollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen abgestellt. Nun ist es an der Zeit, dass auch der Gesetzgeber dem nachkommt!

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass die gesetzliche Ungleichbehandlung beim Todesfall eines Arbeitnehmers bezüglich der beiden Abfertigungssysteme (Abfertigung ALT/Abfertigung NEU) abgestellt wird.

KR Mag. Harald Korschelt e.h.
Fraktionsobmann FA
06.07.2017

Für
Arbeiter und **A**ngestellte



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Antrag 10 12/24.12



Am 24.12., dem **Heiligen Abend**, haben viele Ketten und Einzelhandelsgeschäfte bis 14.30 Uhr oder sogar bis 15.00 Uhr offen. Ein Lokalaugenschein in der Grazer Innenstadt und in den Randbezirken am 24.12.2016 hat gähnende Leere in den meisten Geschäften ergeben. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Betrieben heißen diese Öffnungszeiten ein Nachhausekommen meist nicht vor 16 Uhr. **Und dies am Tag, wo sich alles um die Familie und die Kinder dreht.**

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die österreichische Bundesregierung auf, die notwendigen Schritte einzuleiten, um am 24.12. eine grundsätzliche Ladenschlusszeit um 12 Uhr gesetzlich festzulegen.

KR Mag. Harald Korschelt e.h.
Fraktionsobmann FA
24. Mai 2017

DA 3

DIESMAL brauchen die Rettungsverbundsysteme unsere Hilfe

2014 hat die EU eine neue Richtlinie zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen beschlossen. Sie wird jetzt in österreichisches Recht gegossen. Wenn das nicht umsichtig geschieht, könnte das bewährte Rettungsverbundsystem zerschlagen werden. Zwar sind nach Artikel 10 „Rettungsdienste“ und der „Einsatz von Krankenwagen“ von der Vergabe-Richtlinie ausgenommen. Aber was genau sind „Rettungsdienste“ und „Einsatz von Krankenwagen“ laut EU-Richtlinie? Nur ein Teil des **Rettungsverbundsystems**, nämlich die notärztliche Notfallrettung, meint die zuständige EU-Kommissarin Elzbieta Bienkowska auf Anfrage. Das bedeutet: Alle anderen Teile müssten unionsweit ausgeschrieben werden, die Dienstleistung kann dann auch von kommerziellen Firmen erbracht werden. Damit wäre das Rettungsverbundsystem aus einem Guss zerschlagen. **Das hätte für Patientinnen und Patienten in Österreich gravierende Nachteile und würde das Rettungswesen außerdem verteuern.**

Die Rettungsverbundsysteme wie zum Beispiel das des Roten Kreuzes können mit einer Katastrophe oder einem Großereignis „mitwachsen“. Denn hinter den **Helferinnen und Helfern**, die gerade Dienst haben, steckt ein Pool aus zehntausenden weiteren ausgebildeten und ausgerüsteten Freiwilligen, die jederzeit abrufbar sind. Diese Ressourcen – Personal, Material, erprobte Alarmierungswege – bilden auch die Basis für die **Katastrophenbewältigung und die Gefahrenabwehr.**

Kommerziellen Rettungsdienstleistern geht diese „Aufwuchsfähigkeit“ ab. Sie erfüllen ihre Verträge, in denen steht, wie viel Personal und Fahrzeuge sie für ein bestimmtes Gebiet benötigen. Deshalb kommt auch bei ihnen sicher das erste Rettungsauto, und das zweite auch noch. Das achte, zehnte, fünfzehnte oder dreißigste – wie bei einem Zugsunglück oder **seinerzeit bei der Amokfahrt in Graz** – aber nicht mehr. Weil Personal und Material gar nicht vorgehalten werden. Auch die Akutbetreuung hunderttausender Flüchtlinge im Jahr 2015 wäre ohne die Aufwuchsfähigkeit des Roten Kreuzes nicht möglich gewesen.

Um Rechtssicherheit sowohl für die Gebietskörperschaften sowie die Bundesländer, die den Rettungsdienst vergeben, als auch für die Rettungsdienste selbst zu schaffen, fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark die Bundesregierung auf, die Dienstleistungen „Rettungsdienste“ (CPV 75252000-7) sowie „Einsatz von Krankenwagen“ (CPV 85143000-3) in den Erläuterungen bzw. im Anhang des neuen österreichischen Bundesvergabegesetz wie folgt zu definieren:

Rettungsdienste 75252000-7

Die notärztliche Notfallrettung beinhaltet die notfallmedizinische und sanitätsdienstliche Versorgung, fachgerechte Betreuung und den Transport von Notfallpatienten/innen unter der Begleitung und Anleitung durch Notärzte/innen und Notärzte mittels Notarztwagen (NAW), Notarztthubschrauber (NAH) oder im Rendevoussystem mit einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF).

Die nichtärztliche Notfallrettung beinhaltet die sanitätsdienstliche Versorgung, fachgerechte Betreuung und den Transport von Notfallpatienten/innen und Notfallpatienten durch Sanitäterinnen und Sanitäter.

Sanitätseinsätze sind rettungsdienstliche Leistungen für nicht gehfähige verletzte, kranke und vergiftete Personen, die keine Notfallpatienten/innen und Notfallpatienten sind, mit zumindest einem Sanitätseinsatzwagen (SEW) sowie auf sanitätsdienstliche Versorgung und Betreuung sowie einen Transport angewiesen sind.

Einsatz von Krankenwagen 85143000-3

Ambulanztransporte sind rettungsdienstliche Leistungen für gehfähige verletzte, kranke und andere hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten/innen und Notfallpatienten sind, mit zumindest einem Behelfskrankentransportwagen (BKTW), die auf Möglichkeit des Bedarfs einer sanitätsdienstlichen Versorgung besteht.

Die Rettungsleitstelle ist eine Einrichtung zur Abwicklung von An- und Notrufen, Disposition sowie Erteilung von Aufträgen für den Rettungsdienst.

KR Mag. Harald Korschelt e.h.

Faktionsobmann FA

24. Mai 2017

Für

Arbeiter und **A**ngestellte